

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-049	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang III	CABF-Empfehlung
Frage:	<p>Bei der Konformitätsbewertung nach DGRL, Modul A2 und Modul C2, muss die ausgewählte notifizierte Stelle die Überwachung der Abnahme des Herstellers in Form unangemeldeter Besuche durchführen.</p> <p>Die Überwachung ist bezogen auf einen bestimmten Anwendungsbereich, der zwischen dem Hersteller und der notifizierten Stelle vereinbart werden muss. Der Anwendungsbereich kann wie folgt festgelegt sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Start- und Enddatum der Überwachung - Ort der Überwachung - Produktauswahl (Typen, Modelle usw.) - bestimmte Aufträge/Projekte - Bereich spezifischer Seriennummern <p>Ist es zulässig, dass der Hersteller mehr als eine notifizierte Stelle mit der Überwachung in Übereinstimmung mit DGRL, Modul A2 oder Modul C2, innerhalb desselben Anwendungsbereichs beauftragt?</p>
Antwort:	Nein.
Begründung:	<p>Die DGRL, Modul A2 und Modul C2, fordert, dass die notifizierte Stelle feststellt, dass der Hersteller die Abnahme tatsächlich in Übereinstimmung mit DGRL, Anhang I, 3.2, durchführt und dass sie Proben aus der Produktion oder dem Lager entnimmt, um Kontrollen durchzuführen. Sollten eines oder mehrere Teile der Druckgeräte oder Baugruppen nicht konform sein, muss die notifizierte Stelle geeignete Maßnahmen ergreifen.</p>

Das Beauftragen von mehr als einer notifizierten Stelle würde das Risiko erhöhen, dass die Zuständigkeiten sowie die Verantwortlichkeiten nicht hinreichend geklärt sind und dass die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen werden.

Ursprüngliche Verweisung: TRG 168 Rev 1

Angenommen vom CABF am: 04./05.06.2024

Anmerkung: